

Magistrat der Stadt Wien, M.Abt.50
Zentrale Schlichtungsstelle - im staatlichen Wirkungsbereich
Wien I., Rathausstraße 2

7792/61

M.Abt.50 - Schli 1/61

Wien, am 29. September 1961

Wien II., Vorgartenstraße 180,
§ 2 Wohnungseigentumsgesetz.

B e s c h e i d .

Spruch:

Zufolge Artikel II des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1955, BGBl. Nr. 241, entscheidet die Gemeinde im Zusammenhalte mit § 36 des Mietengesetzes in der derzeit geltenden Fassung über Antrag des Johann Keller und Miteigentümer, vertreten durch Realkanzlei Dr. Wolfgang Walter Donath, als Eigentümer der Liegenschaft in Wien II., Vorgartenstraße 180, E.Z. 5592, Kat. Gem. Leopoldstadt, wie folgt:

Nach § 2 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 8. Juli 1948, BGBl. Nr. 149, in der derzeit geltenden Fassung, werden die Jahresmietwerte für 1914 hinsichtlich der auf der gegenständlichen Liegenschaft errichteten Bestandobjekte festgesetzt:

Stock Tür-Nr. Raumbezeichnung m² Mietwert in K

Bisheriger Bauzustand:

II	11	Wohnung lt. Entscheidung der Mietkommission 81 Msch 40/54 vom 28. Mai 1954		1.000.-
II	12	Wohnung - " -		1.030.-
				<u>2.030.-</u>

Zu Wohnung 12 kommt 1 Zimmer im Ausmaß von 20.28 m²
von Wohnung Top. 11

daher:

II	11	Zi, Kü, V, Bd, WC.	34.47	690.-
	12	2 Zi, K, Kü, V, Bd, Sp, WC.	80.22	<u>1.340.-</u>
				2.030.-

Zugleich wird festgestellt, daß der Gesamtjahresmietwert der Liegenschaft, bezogen auf den 1. August 1914, von 27.742.- Kronen keine Änderung erfahren hat.

./.

Durch diesen Bescheid ist die Entscheidung der Mietkommission vom 28. Mai 1954, Zl. 81 Msch 40/54, insoweit durch die jetzige Entscheidung eine Abänderung eintritt, infolge des neuen Sachverhaltes gegenstandslos geworden.

B e g r ü n d u n g :

Die Liegenschaftseigentümer stellten den Antrag auf Festsetzung der Jahresmietwerte für 1914, da ein Zimmer von Wohnung top. Nr. 11 abgetrennt und an die Wohnung top. Nr. 12 angeschlossen wurde.

Infolge der dargestellten Sachverhaltsänderung war in dieser Sache neuerlich zu entscheiden.

Die von den Organen der M. Abt. 40 als Amtssachverständige auf Grund der vorhandenen Unterlagen durchgeführte Berechnung vom 31. Juli 1961, Zl. M. Abt. 40 - M - 243/61 ergab, unter Heranziehung von Vergleichsobjekten aus der Umgebung, Jahresmietwerte für 1914, die die erkennende Behörde diesem Bescheide zugrunde legte.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Bescheid der Gemeinde kann nach § 36, Abs. 4 Mietengesetz durch kein Rechtsmittel angefochten werden.

Die Partei, die sich mit ihm nicht zufrieden gibt, kann die Sache nach § 37 Abs. 1 Mietengesetz bei Gericht anhängig machen. Durch die Anrufung des Gerichtes tritt dieser Bescheid außer Kraft. Das Gericht kann jedoch nicht mehr angerufen werden, wenn seit dem Tage, an dem die Gemeinde entschieden hat, mehr als vierzehn Tage verstrichen sind; hat die Gemeinde in Abwesenheit einer Partei entschieden, so läuft für diese Partei die vierzehntägige Frist von dem Tage, an dem die Gemeinde sie von ihrer Entscheidung in Kenntnis gesetzt hat.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Dr. Wolfgang Walter Donath,
Wien I., Opernring Nr. 4,
- 2.) zum Akt.

Für den Abteilungsleiter:


(Dr. Stanka)
Magistratsrat

